

# **Satzung**

## **Förderverein der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing e.V.“**

und ist in das Vereinsregister beim AG Regensburg, VR 60200, eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kötzing.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, speziell des Abschnitts A Nr. 9 Förderung des Feuereschutzes durch Beschaffung von Mitteln zum Zwecke der Förderung der Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie der Feuerwehrjugendgruppen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Mitglied kann werden: der Kreisbrandinspektor der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing, die Kreisbrandmeister mit Wohnsitz im Bereich der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing, die Feuerwehren im Bereich der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing, sonstige natürliche Personen und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und jederzeit zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Bei einem Austritt steht dem Austretenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

## **§ 4**

### **Organe des Vereins**

Die Organe der Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 5**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) den Inspektionsjugendwarten
- f) den Kreisbrandmeistern der Bereiche Bad Kötzing, Lam und Miltach, soweit nicht in eine Position gem. b), c) oder d) gewählt, bzw. e) ausübt
- g) zusätzlich können Feuerwehrführungskräfte des Landkreises und Funktionäre des Kreisfeuerwehrverbandes in den Vorstand berufen werden. Genaueres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Über die Sitzung des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Vorstandsvorsitzende des Vereins ist der gem. Art. 19 Abs. 3 BayFwG vom Kreisbrandrat mit der Leitung der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing bestellte Kreisbrandinspektor.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende; beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis verpflichtet sich der stellvertretende Vorstandsvorsitzende dem Verein gegenüber das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden auszuüben.

Rechtsgeschäfte des Vereins sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit zeitgleich mit der Dienstversammlung der Kommandanten der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing stattfinden und ist 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens von 1/4 der Mitglieder die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliedsfeuerwehren werden in der Mitgliederversammlung durch den Kommandanten oder Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreter vertreten. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen sind mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus den Reihen der amtierenden Kreisbrandmeister der Bereiche Bad Kötzing, Lam und Miltach, auf die Dauer von 6 Jahren bzw. bis zum Ende der aktiven Dienstzeit, wenn diese eher endet.
- b) Wahl des Schriftführers aus den Reihen der Mitgliedsfeuerwehren, auf die Dauer von 6 Jahren
- c) Wahl des Kassenverwalters aus den Reihen der Mitgliedsfeuerwehren, auf die Dauer von 6 Jahren

Die Wahl erfolgt per Akklamation, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Mitgliederversammlung obliegen die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung hat ferner 3 Kassenprüfer auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedsfeuerwehren der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing zu, sofern sie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 9**

### **Ehrungen**

Durchzuführende Ehrungen und die Ehrenordnung werden in der Geschäftsordnung des Fördervereins der Feuerwehr-Inspektion Bad Kötzing e.V. geregelt.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt alle Belange des Fördervereins, die nicht in der Satzung festgehalten sind. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.06.2002 in Kötzing errichtet und beschlossen.

Sie ist am 14.06.2002 in Kraft getreten, und am 01.02.2007 durch die Mitgliederversammlung geändert worden.

Bad Kötzing ,den 01.02.2007

### Unterschriften:

Vorstandsvorsitzender, Kreisbrandinspektor	stellv. Vorstandsvorsitzender, Kreisbrandmeister
Kreisbrandmeister	Kreisbrandmeister
Schriftführer	Kassenverwalter
Inspektionsjugendwart	